

VEREINBARKEIT MIT BETREUUNGS- UND PFLEGEAUFGABEN

ANLAGE 6 ZUM CHANCENGLEICHHEITS- UND
GLEICHSTELLUNGSPLAN DER
FILMAKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH
2022-2027

CHANCENGLEICHHEITS- UND GLEICHSTELLUNGSPLAN DER FILMAKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH 2022–2027

MASSNAHMEN ZUR BESSEREN VEREINBARKEIT VON ARBEIT MIT BETREUUNGS- UND PFLEGEAUFGABEN

Die Filmakademie informiert die Beschäftigten umfassend über die gesetzlichen Möglichkeiten zur Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben, z.B. zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, und über die diesbezüglichen Bestimmungen in Tarifverträgen. Auf Wunsch wird in persönlichen Beratungsgesprächen mit den Betroffenen sichergestellt, dass sämtliche Flexibilisierungsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber einräumt, auch zugunsten der besseren Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben für die Belegschaft ausgeschöpft werden. Beschäftigungsverhältnisse sollen nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Elternschaft, Erziehung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit der Erledigung der Dienstaufgaben zu vereinbaren sind.

- Anträgen von Mitarbeiter*innen auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder flexible Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen soll so schnell und unkompliziert wie möglich entsprochen werden, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Familienorientierte Urlaubszeiten werden vorrangig gewährt; **diese müssen allerdings mit den Semesterzeiten vereinbar sein**. Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung beantragen, werden auf die Folgen, insbesondere in Bezug auf arbeitslosenversicherungs-, renten- und versorgungsrechtliche Ansprüche, hingewiesen und zwar automatisch, ohne dass sie nachfragen müssen. Den wegen Betreuungs- und Pflegeaufgaben beurlaubten Beschäftigten sind, sofern sie dies nicht selbst für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen haben, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.
- Im Falle eines Ausfalls aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben sorgt die Filmakademie im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für Mittel, diesen personell ausgleichen zu können. Stellen, die durch Erziehungs- oder Sonderurlaub für Pflegeaufgaben nicht besetzt sind, sind unter Berücksichtigung des geltenden Haushaltsrechts unverzüglich zu besetzen.
- Der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung darf die Übernahme von Leitungsfunktionen nicht ausschließen. Leitungsfunktionen sind so zu gestalten, dass sie auf Wunsch auch von Teilzeitbeschäftigten wahrgenommen werden können. Dies beinhaltet ebenso die Teilbarkeit von Leitungsstellen und die damit verbundenen Auswahl- bzw. Besetzungsverfahren.
- Die Sitzungszeiten von Gremien, Arbeitsgruppen und Kommissionen der Selbstverwaltung (Räte) sollen möglichst so gelegt werden, dass insbesondere die Belange von Angehörigen und Mitgliedern mit Betreuungs- und Pflegepflichten berücksichtigt werden können.

Die Betriebsvereinbarungen „Betriebsvereinbarung über Flexible Arbeitszeit an der Filmakademie Baden-Württemberg“ (2017) und „Betriebsvereinbarung mobiles Arbeiten“ (2021) sind maßgebliche Bestandteile der oben ausgeführten Zielsetzungen.

Das Ziel der Vereinbarung im Kontext mobiler Arbeit ist es, unter Berücksichtigung von betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen, den Mitarbeiter*innen eine flexiblere Arbeitsgestaltung zu gewähren. Die Filmakademie sieht hierin im Rahmen einer familienfreundlichen Personalpolitik einen Beitrag zu einer verbesserten Balance von Beruf und individueller Lebensführung der Mitarbeiter*innen mit positiven Effekten auf die Anforderungen, die durch Arbeit und Familie bzw. Pflege entstehen. Die Schaffung bzw. Anpassung der IT-Infrastruktur anlässlich des mobilen Arbeitens ist hierbei eine Grundvoraussetzung. Dabei verschreibt sich die Filmakademie den Grundsätzen einer transparenten und gleichberechtigten Vergabe von Ressourcen.

MASSNAHMEN ZUR BESSEREN VEREINBARKEIT VON STUDIUM MIT BETEUNGS- UND PFLEGEAUFGABEN

Da die Lehre an der Filmakademie mit externem/freiem Lehrpersonal organisiert wird, müssen möglichst individuelle Lösungen gefunden werden, die zur Studierfähigkeit mit Kind/Familie/Pflege beitragen. Generell soll Rücksicht auf familien- und pflegebedingte Verhinderung von Studierenden bei

CHANCENGLEICHHEITS- UND GLEICHSTELLUNGSPLAN DER FILMAKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH 2022–2027

Prüfungen genommen werden und es sollen Alternativtermine für prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen sowie Terminvergaben im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen angeboten werden.

Ein Lösungsansatz ist etwa die Beurlaubung von Studierenden in folgenden Fällen:

- Aufgrund von Schwangerschaft und bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes. Hierzu ist ein Antrag nötig; die Beurlaubung kann in der Regel für maximal 6 Semester genehmigt werden, wobei Urlaubssemester aufgrund von Mutterschutz- und Elternzeiten auf diese 6 Semester nicht angerechnet werden.
- Studierende, die Urlaubssemester aufgrund der Mutterschutz- oder Elternzeitregelung oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen erhalten haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Generell wird eine Überprüfung der Studien- und Prüfungsverordnungen angestrebt. Diese sollte darauf hinwirken:

- dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken,
- dass die Erkrankung eines Kindes, dessen Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann, für Prüflinge als ein objektiver, triftiger, nicht von ihm oder ihr zu verantwortender Grund gilt, der Prüfung fernzubleiben. Krankheit und Betreuungsnotwendigkeit müssen entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung unverzüglich gemeldet und nachgewiesen werden.